

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz – HeimG)

A. Zielsetzung

Der Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen ist nach geltendem Recht nicht erlaubnispflichtig. Eine präventive Kontrolle ist nicht möglich. Die Insassen dieser Heime sind alte oder behinderte Menschen. Das leibliche, geistige und seelische Wohl der Heimbewohner muß von den Behörden geschützt werden. Das geltende Recht reicht nicht aus, einen umfassenden Schutz sicherzustellen.

B. Lösung

Der erforderliche Schutz kann nur durch eine weitreichende, durchgreifende Heimaufsicht erreicht werden. Da das Schutzbedürfnis unabhängig von der Rechtsform des Trägers einer Einrichtung ist, muß sich die Heimaufsicht auf Einrichtungen gewerblicher, gemeinnütziger und öffentlich-rechtlicher Träger unterschiedslos erstrecken. Für gewerbliche Träger wird eine Erlaubnispflicht eingeführt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

In den Ländern dürften Kosten für die Durchführung der Heimaufsicht entstehen, deren Höhe nicht angegeben werden kann.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/2) — 240 00 — Al 2/73

Bonn, den 14. Februar 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 387. Sitzung am 1. Dezember 1972 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz — HeimG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz — HeimG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für den Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen, die alte Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige nicht nur vorübergehend aufnehmen und betreuen, soweit es sich nicht um Krankenhäuser, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation oder Tageseinrichtungen handelt.

(2) Der Bundesminister für Jugend- Familie und Gesundheit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Einrichtungen als ähnliche Einrichtungen gelten.

§ 2

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, daß in den Einrichtungen der in § 1 genannten Art das leibliche, geistige und seelische Wohl der Bewohner gewährleistet ist und daß zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung kein auffälliges Mißverhältnis besteht.

(2) Die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 3

Mindestanforderungen

Zur Durchführung des § 2 können die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen festlegen

1. für die Räume, insbesondere die Wohn-, Aufenthalts-, Schlaf- und Wirtschaftsräume, sowie für die Verkehrsflächen und die sanitären Anlagen;
2. für die Eignung des Leiters der Einrichtung und der Beschäftigten sowie für die Zahl der Beschäftigten.

§ 4

Beteiligung der Heimbewohner

Die Bewohner der in diesem Gesetz genannten Einrichtungen sind in Angelegenheiten des inneren

Heimbetriebes, die ihre Persönlichkeitssphäre (Unterbringung, Verpflegung, Freizeitgestaltung) betreffen, zu beteiligen. Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung Art, Umfang und Form der Beteiligung.

§ 5

Erlaubnis

(1) Wer eine Einrichtung im Sinne des § 1 betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht für Einrichtungen, die von den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder den Trägern im Sinne des § 10 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes unterhalten werden.

(2) Die Erlaubnis ist für eine bestimmte Art der Einrichtung und für bestimmte Räume zu erteilen.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. das leibliche, geistige und seelische Wohl der Bewohner der Einrichtung oder die Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 3 nicht gewährleistet ist,
3. eine Prüfung der einzureichenden Vertragsbedingungen ergibt, daß zwischen den gebotenen Leistungen und dem geforderten Entgelt ein auffälliges Mißverhältnis besteht.

§ 6

Anzeige

(1) Wer den Betrieb einer Einrichtung im Sinne des § 1 aufnimmt, hat dies gleichzeitig der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige sind Name und Anschrift des Trägers sowie Art, Standort und Bettenzahl der Einrichtung sowie die berufliche Ausbildung und der berufliche Werdegang des Leiters anzugeben.

(2) Ferner sind die Änderung der Art und der Bettenzahl der Einrichtung, der Wechsel des Leiters und die Verlegung der Einrichtung anzuzeigen.

(3) Wer den Betrieb einer Einrichtung ganz oder teilweise einzustellen beabsichtigt, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Angaben über die geplante Unterbringung der Bewohner und die geplante ordnungsmäßige Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnern zu verbinden.

§ 7

Melde- und Buchführungspflichten

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung Vorschriften über Meldepflichten über den Personalbestand, die Zahl der belegten Plätze, die Sterbefälle und besondere Vorkommnisse in einer Einrichtung sowie über Art und Umfang der Buchführungspflicht des Trägers der Einrichtung erlassen.

§ 8

Auskunft und Nachschau

(1) Der Träger und der Leiter der Einrichtung haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der Einrichtung beauftragten Personen sind befugt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen, sich mit den Bewohnern in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 9

Beteiligung an der Überwachung

(1) Die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 10 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes, die Kommunalen Spitzenverbände und sonstige Vereinigungen auf Landesebene sind auf Antrag an der behördlichen Überwachung der ihnen angehörenden Träger angemessen zu beteiligen, wenn der jeweilige Träger zustimmt.

(2) Die zuständige Behörde kann einem Landesverband der Freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 10 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes auf Antrag die Überwachung von Einrichtungen eines ihm angehörenden Trägers widerruflich übertragen, wenn der Träger dem Antrag zustimmt. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind Auskünfte zu

erteilen und von ihr beauftragte Personen bei einzelnen Überwachungsmaßnahmen hinzuzuziehen.

(3) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Beteiligung an der Überwachung und über die Übertragung der Überwachung an die in Absatz 2 genannten Verbände erlassen.

§ 10

Beratung, Auflagen und Anordnungen

(1) Sind bei der Überwachung einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger unter Beteiligung seines Verbandes über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten.

(2) Werden die festgestellten Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern von Einrichtungen, die einer Erlaubnis nach § 5 bedürfen, Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohles der Bewohner oder zur Vermeidung eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung erforderlich sind. Gegenüber Trägern von Einrichtungen, die einer Erlaubnis nach § 5 nicht bedürfen, können entsprechende Anordnungen erlassen werden.

§ 11

Beschäftigungsverbot

Dem Träger einer Einrichtung kann die weitere Beschäftigung des Leiters oder eines sonstigen Beschäftigten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

§ 12

Zuwendungen

(1) Dem Träger einer Einrichtung ist es untersagt, sich über das für die Unterbringung, Beköstigung und Pflege der Bewohner vereinbarte Entgelt hinaus Zuwendungen versprechen oder gewähren zu lassen, es sei denn, daß die Zuwendungen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind oder geringwertige Aufmerksamkeiten darstellen. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen zulassen.

(2) Darlehen, Vorauszahlungen oder sonstige Geldleistungen, die ein Bewohner im Zusammenhang mit seiner Unterbringung in der Einrichtung geleistet hat, sind nach seinem Ausscheiden zurückzuzahlen, soweit sie nicht mit dem Entgelt zu verrechnen sind.

(3) Dem Leiter und den sonstigen Beschäftigten der Einrichtung ist es untersagt, sich für zu erbringende Leistungen Zuwendungen versprechen oder gewähren zu lassen, soweit es sich nicht um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

§ 13

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 5 Abs. 3 vorgelegen haben.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 gerechtfertigt hätten.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Träger der Einrichtung

1. die Art der Einrichtung, für die die Erlaubnis erteilt worden ist, unbefugt ändert oder andere als die zugelassenen Räume zum Betrieb verwendet,
2. Auflagen nach § 10 Abs. 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt,
3. Personen entgegen einem nach § 11 ergangenen Verbot beschäftigt,
4. gegen das Verbot des § 12 Abs. 1 verstößt.

§ 14

Untersagung

(1) Der Betrieb einer Einrichtung, für die eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 nicht erforderlich ist, ist zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach § 5 Abs. 3 die Versagung einer Erlaubnis gerechtfertigt hätten.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn

1. der Träger der Einrichtung eine Anordnung nach § 10 Abs. 2 nicht befolgt,
2. die Voraussetzungen für den Widerruf einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 und 4 vorliegen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ohne Erlaubnis eine Einrichtung im Sinne des § 1 betreibt,
2. eine Einrichtung im Sinne des § 1 betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 14 untersagt worden ist,
3. dem Verbot des § 12 Abs. 1 Satz 1 über die Annahme von Zuwendungen oder dem Gebot des § 12 Abs. 2 über die Rückzahlung von Geldleistungen zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund der §§ 3 oder 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. entgegen § 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu den für die Einrichtung benutzten Grundstücken oder Räumen nicht gestattet, die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt oder nicht gestattet, sich mit den Bewohnern in Verbindung zu setzen oder die Beschäftigten zu befragen,
4. einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung nach § 10 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
5. Personen entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 11 beschäftigt,
6. dem Verbot des § 12 Abs. 3 über die Annahme von Zuwendungen zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 16

Zuständigkeit

Die Landesregierungen bestimmen die für die Ausführungen dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

§ 17

Anwendbarkeit der Gewerbeordnung

Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Einrichtungen, die gewerblich betrieben werden, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz besondere Bestimmungen enthält.

§ 18

Nicht gewerbsmäßig betriebene, erlaubnispflichtige Einrichtungen

Die Fortführung einer nicht gewerbsmäßig betriebenen Einrichtung, für die der Träger einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bedarf, kann verhindert werden, wenn die Erlaubnis nicht erteilt, zurückgenommen oder widerrufen ist.

§ 19

Aufhebung von Vorschriften

§ 38 Satz 1 Nr. 10 sowie Sätze 2 und 3 der Gewerbeordnung werden aufgehoben.

§ 20

Fortgeltung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund von § 38 Satz 1 Nr. 10 und

Sätze 2 bis 4 der Gewerbeordnung erlassen worden sind, gelten bis zu ihrer Aufhebung durch die Rechtsverordnungen nach den §§ 3 und 7 fort, soweit sie nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen oder widersprechen.

§ 21

Übergangsvorschriften

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Einrichtung der in § 1 genannten Art betreibt, hat den Betrieb innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Soweit nach diesem Gesetz eine Erlaubnis erforderlich ist, gilt sie demjenigen als erteilt, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine nach § 5 erlaubnisbedürftige Einrichtung befugt betreibt. Die Erlaubnisbehörde bestätigt dem Träger kostenfrei und schriftlich, daß er zum Betrieb der Einrichtung berechtigt ist. Die Bestätigung muß die Art und die Räume der Einrichtung bezeichnen. Wird die An-

zeige nach Absatz 1 nicht fristgerecht erstattet, erlischt die Berechtigung zum Betrieb.

§ 22

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft. Die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Der Schutz alter Menschen in Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen hat den Gesetzgeber und die zuständigen Behörden wiederholt beschäftigt. Ein erster Schritt in dieser Richtung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 24. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 933), durch das u. a. die Vorschrift des § 38 geändert wurde und die Landesregierungen ermächtigt wurden, durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen für gewerbliche Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime zu bestimmen. Von dieser Ermächtigung haben die Länder Gebrauch gemacht. Daneben besteht nach § 47 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (Bundesgesetzbl. III 2120 — 1 — 3; RMBl. S. 327, 435) eine gesundheitspolizeiliche Aufsicht über bestimmte Pflegeheime. Es hat sich jedoch erwiesen, daß diese Vorschriften nicht ausreichen, um einen umfassenden Schutz alter Menschen in Heimen sicherzustellen.

Der gewerbsmäßige Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen ist nach geltendem Recht nicht erlaubnispflichtig. Die Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation der Gewerbetreibenden und verantwortlichen Heimleiter sowie die Eignung der Einrichtungen, die zur dauernden Unterbringung alter Menschen bestimmt sind, unterliegen infolgedessen derzeit keiner präventiven Kontrolle. Nachträgliche behördliche Maßnahmen stellen jedoch oftmals keine wirksame Hilfe dar. Der zu schützende Personenkreis umfaßt zudem vielfach in ihrer geistigen und körperlichen Beweglichkeit eingeschränkte und hilflose alte Menschen. Ihre Fähigkeit, sich bei auftretenden Mißständen selbst zu helfen, ist oft erheblich beeinträchtigt oder gar aufgehoben. Die Behörden müssen daher die Möglichkeit haben, das leibliche, geistige und seelische Wohl der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen nachhaltig zu schützen. Das kann nur durch eine weitreichende und durchgreifende Heimaufsicht erreicht werden, wie sie bei der Unterbringung Minderjähriger in Heimen nach den §§ 78, 79 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197) bereits besteht. Das Schutzbedürfnis ist unabhängig von der Rechtsform des Trägers einer Einrichtung. Daher muß sich die Heimaufsicht auf Einrichtungen gewerblicher, gemeinnütziger und öffentlich-rechtlicher Träger unterschiedslos erstrecken.

Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 74 Nr. 7 und 11 des Grundgesetzes. Die zu regelnde Materie fällt in den Bereich der öffentlichen Fürsorge; sie berührt daneben das Recht der Wirtschaft (Gewerbe).

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Diese Vorschrift legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Hiernach soll das Gesetz unabhängig davon gelten, ob es sich um gewerbliche, gemeinnützige oder öffentliche Einrichtungen handelt, da ein Schutzbedürfnis für das Wohl der Bewohner unabhängig von der Rechtsform des Trägers und insbesondere auch unabhängig davon besteht, ob die Einrichtung gewerblich oder gemeinnützig betrieben wird. So erstreckt sich die Heimaufsicht nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt gleichfalls auf Einrichtungen gemeinnütziger und öffentlich-rechtlicher Träger.

Auf eine Legaldefinition für die Bezeichnungen der erfaßten Einrichtungen wurde bewußt verzichtet, um eine Flexibilität des Gesetzes zur Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse zu gewährleisten und seine Anwendbarkeit nicht von dem Vorliegen einzelner und möglicherweise solcher Merkmale abhängig zu machen, die in der Praxis künftig an Bedeutung verlieren könnten. Die Begriffe „Altenheim“, „Altenwohnheim“, „Pflegeheim“ (u. a. Altenpflegeheim, Altenkrankenheim) sind im Sinne der heute gebräuchlichen Nomenklatur zu verstehen.

Ein Altenheim ist danach eine Einrichtung, in der alte Menschen, die bei der Aufnahme zur Führung eines eigenen Haushalts nicht mehr im Stande, aber nicht pflegebedürftig sind, voll versorgt und betreut werden. Altenwohnheime bilden dagegen eine Zusammenfassung in sich abgeschlossener Wohnungen, die in Anlage, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Bedürfnissen des alten Menschen Rechnung tragen und ihn in die Lage versetzen, möglichst lange ein selbständiges Leben zu führen. In Altenwohnheimen bestehen Möglichkeiten der Versorgung und Betreuung durch das Heim.

Pflegeheime (u. a. Altenpflegeheime, Altenkrankenheime) sind Einrichtungen, die der umfassenden Betreuung und Versorgung chronischkranker und pflegebedürftiger Menschen dienen. Sie sind nach Bau, Ausstattung und Personalbesetzung darauf ausgerichtet, verbliebene Kräfte der pflegebedürftigen Menschen mit ärztlicher Hilfe zu üben und zu erhalten sowie eine Besserung des Allgemeinzustandes, insbesondere durch aktivierende Pflege, herbeizuführen.

Wie sich aus den einzelnen Begriffsinhalten ergibt, unterscheidet sich das Altenwohnheim sowohl von dem Alten- als auch von dem Pflegeheim dadurch, daß es auf eine selbständige Lebensführung ausgerichtet ist und dementsprechend keine Vollbetreuung bietet. Wenn infolgedessen das Schutzbedürfnis bei den Bewohnern auch nicht so stark ausgeprägt ist, so ist ein solches ebenfalls bei diesen Einrichtungen

zu bejahen. Mit dem fortschreitenden Alter kommt der Betreuung steigende Bedeutung zu. Da zudem die altersgerechte Anlage des Altenwohnheims gesichert sein muß, erscheint die Einbeziehung der genannten Einrichtungen in die Heimaufsicht gerechtfertigt. Zudem entspricht die Gleichstellung des Altenwohnheims mit Alten- und Pflegeheimen dem bereits geltenden Recht, nämlich dem § 38 Satz 1 Nr. 10 der Gewerbeordnung. Aus dem dargelegten Ansatzpunkt für die Einbeziehung der Altenwohnheime in die Heimaufsicht wie auch aus der oben angeführten Begriffsbestimmung folgt, daß Wohngebäude von dem Gesetz nicht erfaßt werden, in denen sich ausschließlich Altenwohnungen, aber keine Gemeinschaftseinrichtungen befinden und in denen keine Dienstleistungen angeboten werden, die über die gewöhnlichen Nebenverpflichtungen des Vermieters aus dem Mietvertrag, wie z. B. das Säubern des Hausflurs und Treppenhauses, hinausgehen.

Im Gegensatz zu den Altenheimen und Altenwohnheimen spielt bei Pflegeheimen das Lebensalter der Bewohner keine besondere Rolle, sofern es sich nur um Volljährige handelt. Letztere Einschränkung erweist sich als notwendig, weil Pflegeheime, in denen Minderjährige untergebracht sind, der Heimaufsicht nach § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt unterliegen. In Fällen, in denen sowohl Minderjährige als auch Volljährige in einem Pflegeheim aufgenommen sind, kommt eine Aufsicht sowohl nach § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt als auch nach diesem Gesetz in Betracht. Das ist unbedenklich, weil die Aufsicht jeweils für einen anderen Personenkreis ausgeübt wird. Beim Vollzug der Aufsicht sollte jedoch aus Vereinfachungsgründen für die Betroffenen und die zuständigen Verwaltungsbehörden eine gemeinsame Besichtigung angestrebt werden.

Bei Vorliegen der angeführten Begriffsmerkmale für „Altenheim“, „Altenwohnheim“ und „Pflegeheim“ gilt das Gesetz ohne Rücksicht darauf, welche Bezeichnung bzw. welchen Namen die Einrichtung führt. Um darüber hinaus sicherzustellen, daß auch solche Einrichtungen erfaßt werden, die nicht als Heime organisiert sind oder bei denen der Betreuungsaufwand nicht das Maß einer Pflege erreicht, sind den genannten Heimen ähnliche Einrichtungen gleichgestellt worden, die alte Menschen oder behinderte Volljährige aufnehmen und betreuen. Hiermit werden nicht nur die sogenannten „Service-Häuser“ oder Altenstifte, sondern auch Einrichtungen für behinderte Volljährige, die in gleicher Weise wie alte Menschen schutzbedürftig sind, in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Ferner wird mit der erweiternden Formulierung bezweckt, Erscheinungsformen zu erfassen, die sich künftig bilden könnten, deren nähere Ausgestaltung aber noch nicht vorauszusehen ist.

Da der Begriff der „ähnlichen Einrichtung“ jedoch weitergeht als der im BSHG verwandte Begriff der „gleichartigen Einrichtung“, wird er abgegrenzt von den im zweiten Halbsatz angeführten Einrichtungen, nämlich Krankenhäusern, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation oder Tageseinrichtungen; diese sollen dem Gesetz nicht unterliegen. Alle anderen

Einrichtungen für Volljährige müssen jedoch von dem Heimgesetz erfaßt werden.

Durch die Einstufung einer Einrichtung als „ähnliche Einrichtung“ werden schwerwiegende Rechtsfolgen bewirkt. Es ist deshalb vorgesehen, daß diese Einstufung für alle Länder nach gleichen Gesichtspunkten verbindlich festgelegt werden kann. Dem dient die Möglichkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2, dessen Einfügung auch auf eine Anregung aus den Kreisen der beteiligten Verbände zurückgeht.

Zu § 2

Absatz 1 gibt den Zweck des Gesetzes an. Hierbei handelt es sich keineswegs um einen bloßen Programmsatz. Vielmehr wird dem hier angegebenen Gesetzeszweck mit den Befugnissen und Eingriffsermächtigungen Geltung verschafft, die sich insbesondere aus § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und 2 sowie aus den §§ 10, 11, 13 und 14 ergeben. Mit der Hervorhebung des Gesetzeszweckes werden jedoch nicht nur die Ziele behördlicher Maßnahmen, sondern zugleich auch deren Grenzen festgelegt.

Die Formulierung ist in bewußter Anlehnung an § 78 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt gewählt worden, der im deutschen Recht ein Vorbild für die Heimaufsicht enthält. Die nunmehr auch für den Altenheim-, Altenwohnheim- und Pflegeheimbereich angestrebte Heimaufsicht geht über die nach dem derzeitigen Recht praktizierte Überwachung unter bloßen gewerberechtlichen Gesichtspunkten hinaus und soll eine Gewährleistung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohles der Bewohner unter fürsorglichen Aspekten zum Gegenstand haben. Daneben soll sie — wofür sich bei der Heimaufsicht nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt kein Bedürfnis ergeben hat, weil die Unterbringungskosten in der Regel vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen werden — einen Schutz der Bewohner vor Übervorteilung bewirken. Unter „Bewohner“ sind wegen der angestrebten präventiven Kontrolle nicht nur aufgenommene Personen, sondern auch Bewerber um eine Aufnahme zu verstehen.

Absatz 2 ist ebenfalls nach dem Vorbild des Gesetzes für Jugendwohlfahrt formuliert und lehnt sich an dessen § 78 Abs. 2 Satz 2 an. Indem die grundsätzliche Selbständigkeit der Träger besonders unterstrichen wird, soll vor allem der Stellung Rechnung getragen werden, die den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedern im sozialen und sozialpflegerischen Bereich zukommt unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, daß deren Aufgabenstellung immer mit dem Wohle der Bewohner von Einrichtungen für Alte und Pflegebedürftige übereinstimmt.

Zu § 3

Entsprechend dem sozialpolitischen Anliegen des Gesetzes, wie es in § 2 definiert ist, ist es geboten, für Einrichtungen der in § 1 genannten Art einen Mindeststandard in sachlicher, insbesondere auch

räumlicher und in personeller Hinsicht festzulegen. Es muß sichergestellt sein, daß die Einrichtungen zu einem Mindestmaß den Bedürfnissen alter oder pflegebedürftiger Menschen entsprechen. Des weiteren müssen die Eignung des Leiters und der Beschäftigten wie auch die zahlenmäßige Personalausstattung überhaupt Gewähr für eine der Art der Einrichtung entsprechende Betreuung und Versorgung bieten. Unter „Eignung“ ist sowohl die fachliche Befähigung als auch die persönliche Zuverlässigkeit zu verstehen.

Um das Gesetz nicht mit der Aufzählung der in größerer Zahl erforderlichen Mindestanforderungen zu belasten, die zudem im Laufe der Zeit Veränderungen unterliegen, ist vorgesehen, daß die nähere Bestimmung der Mindestanforderungen einer Rechtsverordnung vorbehalten bleibt. Dieser Weg gestattet auch künftig bei veränderten Verhältnissen die Anpassung der Mindestanforderungen an neue Gegebenheiten, ohne daß es eines Gesetzgebungsverfahrens bedarf.

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Mindestanforderungen an die Ausstattung der Heime analog § 38 der Gewerbeordnung wird den Ländern übertragen. Die Länder verfügen wegen ihres engen Kontaktes zu den Heimen über umfassende Sachkenntnis. Sie sind deshalb in der Lage, auch bei sich wandelnden Verhältnissen die Mindestanforderungen schnell an neue Gegebenheiten anzupassen. Das Ziel, einen bundeseinheitlichen Mindeststandard zu gewährleisten, kann durch eine gemeinsame Musterverordnung der Länder erreicht werden, ein Verfahren, das sich bei den zu § 38 Satz 1 Nr. 10 der Gewerbeordnung ergangenen Heimverordnungen der Länder bewährt hat.

Im Hinblick auf den umfassenden Gesetzeszweck sollen die Länder aber nicht verpflichtet sein, Rechtsverordnungen über Mindestanforderungen zu erlassen. Voraussichtlich werden Mindestanforderungen zunächst nur für Alten- und Pflegeheime erlassen werden können, nicht aber z. B. für Einrichtungen für geistig Behinderte.

Zu § 4

Angelegenheiten des inneren Heimbetriebes berühren die Persönlichkeitssphäre der Heimbewohner unmittelbar. Es muß daher gewährleistet sein, daß sie an der Mitgestaltung ihres Lebensbereiches beteiligt werden. Außerdem wird durch die Beteiligung der Heimbewohner eine Aufgabe für die alten und pflegebedürftigen Menschen geschaffen.

Es erscheint geboten, die Beteiligung der Heimbewohner am inneren Heimbetrieb für alle in § 1 genannten Heime durch eine Regelung im Gesetz selbst vorzusehen.

Die Möglichkeiten der Ausgestaltung der Beteiligung sollten den vorgesehenen Rechtsverordnungen vorbehalten bleiben, um den jeweiligen Erfordernissen der Einrichtungen nach Größe und Art besser Rechnung tragen zu können. Insbesondere haben die Landesregierungen die Möglichkeit, die Betei-

ligung der Heimbewohner in Form von gewählten Heimbeiräten vorzuschreiben und diesen Heimbeiräten bestimmte Mitspracherechte einzuräumen. Auf der anderen Seite kann aber auch entsprechend dem Personenkreis der Einrichtung eine andere Form der Beteiligung festgelegt werden.

Zu § 5

Mit Satz 1 enthält der Absatz 1 eine der bedeutendsten Neuerungen gegenüber dem bisherigen Recht. Die Erlaubnis soll künftig die formelle Voraussetzung für den rechtmäßigen Betrieb einer Einrichtung der in § 1 genannten Art sein, sofern es sich um eine gewerblich betriebene Einrichtung handelt. Damit wird dem dringenden Bedürfnis nach einer Präventivkontrolle gewerblicher Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und ähnlichen Einrichtungen entsprochen. Der Erlaubnisvorbehalt ermöglicht es der zuständigen Behörde, vor Inbetriebnahme einer Einrichtung unter den Gesichtspunkten des Absatzes 3 zu prüfen, ob die Interessen der Bewohner hinreichend gewahrt sein werden. Die Formulierung des Erlaubnisvorbehalts stellt klar, daß bei einem Inhaberwechsel für den weiteren Betrieb der Einrichtung eine neue Erlaubnis erforderlich wird, da diese personengebunden ist. In Satz 2 ist festgelegt, daß die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und die in § 10 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Träger der Erlaubnispflicht nicht unterliegen. Bei ihnen kann davon ausgegangen werden, daß insbesondere die in Absatz 3 aufgeführten Versagungsgründe nicht vorliegen.

Nach Absatz 2 ist die Erlaubnis über die Bindung an eine bestimmte Person hinaus betriebs- und raumbezogen. Im Falle einer Veränderung der Art der Einrichtung, der Erweiterung oder der Verlegung einer Einrichtung bzw. der Errichtung eines Zweigbetriebes ist eine Ergänzung der erteilten Erlaubnis erforderlich. Damit soll erreicht werden, daß der Träger einer Einrichtung sich nicht durch nachträgliche Veränderungen der staatlichen Aufsicht und seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz entziehen kann.

Absatz 3 zählt abschließend die Gründe auf, die einer Erlaubnis zwingend entgegenstehen. Liegt ein Versagungsgrund nach den Nummern 1 bis 3 nicht vor, so besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis.

Die Zuverlässigkeit des Antragstellers im Sinne der Nummer 1 ist auf die jeweilige Einrichtung bezogen, die betrieben werden soll. Es wird davon abgesehen, das Fehlen der für den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Mittel als besonderen Versagungsgrund zu normieren. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist auf einen bestimmten Betrieb ausgerichtet und umfaßt daher auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Trägers der Einrichtung, so z. B. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. August 1965 — I C 69.72 —, veröffentlicht in den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts Band 22, S. 16 ff. (23/24).

Mit den Versagungsgründen nach Nummer 2 wird dem in § 2 genannten Gesetzeszweck und den nach § 3 festzusetzenden Mindestanforderungen Geltung verschafft. Sie gestatten die Überprüfung einer Einrichtung bereits vor der Betriebsaufnahme, möglicherweise schon im Planungsstadium in sachlich-räumlicher Hinsicht und in bezug auf die erforderliche Personalausstattung. Hierbei erhält die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde zugleich die Möglichkeit, beratend tätig zu werden und dem Antragsteller Anregungen aus ihrer Erfahrung zu vermitteln, um das Wohl der Bewohner zu gewährleisten.

In Nummer 3 ist ausgesprochen, daß die behördliche Präventivkontrolle auf das Verhältnis zwischen den in einer Einrichtung gebotenen Leistungen und dem geforderten Entgelt zu erstrecken ist. Damit wird der nach § 2 des Gesetzes weiterhin erstrebte Schutz der Bewohner vor Übervorteilung konkretisiert. Indem auf ein auffälliges Mißverhältnis abgestellt wird, soll vermieden werden, daß in jedem Fall die gesamte Betriebskalkulation eingehend überprüft werden müßte. Hierbei würde sich nicht nur ein erheblicher Verwaltungsaufwand ergeben, sondern die Prüfung müßte zudem häufig, nämlich bei Neu- oder wesentlichen Umbauten, zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, der weit vor der Betriebsaufnahme liegt. Damit wäre in vielen Fällen die Berufung auf eine veränderte Kostensituation bei Eröffnung der Einrichtung zu erwarten.

Die Tatbestände des Absatzes 3 sind im übrigen nicht nur für die Versagung der Erlaubnis bedeutsam, sondern sie bieten auf Grund der Verweisungen in § 13 Abs. 1 und 2 sowie in § 14 Abs. 1 zugleich die Grundlage für eine spätere Rücknahme oder einen späteren Widerruf der Erlaubnis bzw. eine spätere Untersagung des Betriebes der Einrichtung.

Hervorzuheben bleibt ferner, daß die Erteilung der Erlaubnis nach diesem Gesetz vor der Einholung weiterer Erlaubnisse, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften, so insbesondere auch nach dem Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465) erforderlich sind, ebensowenig entbindet, wie der Besitz solcher Erlaubnisse von der Erlaubnis nach diesem Gesetz. Dies folgt daraus, daß in den einzelnen Erlaubnisverfahren unterschiedliche Gesichtspunkte — hier: soziale/dort: gewerberechtliche oder andere — zu würdigen sind.

Zu § 6

Die Vorschrift legt dem Träger einer Einrichtung im Sinne des § 1 Anzeigepflichten auf. Sie gilt im Interesse einer umfassenden Überwachung für sämtliche Träger, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob es sich um gewerbliche, gemeinnützige oder öffentliche Einrichtungen handelt.

Der Absatz 1 regelt die Pflicht, die Betriebsaufnahme anzuzeigen. Dabei stellt die Fassung des Satzes 1 klar, daß die Pflicht zur Anzeige unabhängig von einer nach § 5 beantragten und erteilten Erlaubnis bestehen soll. Das Nebeneinander

von Erlaubnis- und Anzeigepflicht erscheint sachgerecht und beruht nicht zuletzt auf folgender Erwägung: bei Neu- oder Umbauten von Einrichtungen ist davon auszugehen, daß zwischen der Erteilung einer Erlaubnis — die in der Regel vor Baubeginn beantragt werden dürfte — und der tatsächlichen Betriebsaufnahme ein erheblicher Zeitraum liegt. Dies ist aus sonstigen Gründen auch in anderen Fällen denkbar. Die vorgeschlagene uneingeschränkte Anzeigepflicht entbindet die Aufsichtsbehörde davon, das weitere Schicksal einer erteilten Erlaubnis zu verfolgen, und gewährleistet dennoch das rechtzeitige Einsetzen von Kontrollmaßnahmen.

Die Anzeigepflicht bei Betriebsaufnahme umfaßt die Benennung des Trägers der Einrichtung sowie Angaben über Art, Standort und Bettenzahl der Einrichtung. Für den Leiter der Einrichtung sind der Anzeige Angaben über dessen berufliche Ausbildung und beruflichen Werdegang beizufügen. Daneben besteht eine Anzeigepflicht bei nachträglichen Veränderungen, die sich auf solche Umstände erstreckt, welche für den Betrieb der Einrichtung von besonderer Bedeutung sind.

Mit der in Absatz 3 normierten Pflicht, die Absicht einer Betriebseinstellung unverzüglich anzuzeigen, wird einem besonderen Schutzbedürfnis der Bewohner der betreffenden Einrichtung entsprochen. Die Behörden sollen erforderlichenfalls rechtzeitige Maßnahmen treffen können, die eine anderweitige Unterbringung der Bewohner und die ordnungsgemäße Abwicklung der bestehenden Vertragsverhältnisse gewährleisten.

Zu § 7

Mit der vorgesehenen Ermächtigung der Landesregierungen (oder der von ihnen bestimmten Stellen) soll es diesen ermöglicht werden, im Verordnungswege Vorschriften über Meldepflichten der Träger von Einrichtungen sowie über Art und Umfang der ihnen obliegenden Buchführungspflicht zu erlassen. Hiermit können die für die Aufsicht zuständigen Behörden in die Lage versetzt werden, sich einen umfassenden Überblick über die laufende Entwicklung einer Einrichtung zu verschaffen und die erforderlichen Unterlagen für eine wirksame Überwachung zu sammeln, ohne daß es einer Nachschau an Ort und Stelle bedarf. Die auf diese Weise ermöglichte aktenmäßige Überwachung wird ergänzt durch die nach § 8 vorgesehene Befugnis, (weitere) mündliche oder schriftliche Auskünfte einzuholen und Besichtigungen und Prüfungen auf oder in den für die Einrichtung benutzten Grundstücken und Räumen vorzunehmen und dort die geschäftlichen Unterlagen einzusehen.

Der Meldepflicht sollen folgende Tatbestände unterstellt werden: Wechsel im Personalbestand einer Einrichtung, Sterbefälle und besondere Vorkommnisse, die Zahl der belegten Plätze und ihre Änderung; der Buchführungspflicht sollten im übrigen die Tatbestände unterstellt werden, die bereits nach dem auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe a der Gewerbeordnung geltenden Landesrecht einer Aufzeichnungspflicht unterliegen.

Zu § 8

Diese Vorschrift enthält über die auf Grund des § 7 zu begründenden Melde- und Buchführungspflichten hinausgehende Auskunfts- und Duldungspflichten sowohl des Trägers als auch des Leiters der Einrichtung. Sie sollen eine wirksame Überwachung der vom Gesetz erfaßten Einrichtungen gewährleisten. Mit Absatz 1 sollen alle Auskünfte sichergestellt werden, die zur Durchführung des Gesetzes und der hier zu erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind. Die Auskünfte sind je nach Wunsch der zuständigen Behörde in mündlicher oder schriftlicher Form, und zwar innerhalb einer eventuell gesetzten Frist, zu erteilen. Eine Erstattung von Auslagen für die Übermittlung der Auskunft kommt ebensowenig in Betracht wie eine Erstattung von Aufwendungen und sonstigen Kosten für die evtl. notwendige Beschaffung von Informationen oder Unterlagen durch den Auskunftspflichtigen.

Der Absatz 2 ermöglicht die Prüfung an Ort und Stelle, ob die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten, etwa erteilte Auflagen oder Anordnungen befolgt werden und ob das Wohl der Bewohner nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Die mit der Überwachung beauftragten Personen werden deshalb ermächtigt, unerwartet Kontrollen vorzunehmen und zu diesem Zweck die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume zu betreten. Die in diesem Zusammenhang verfügte Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 3 des Grundgesetzes gilt, wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt, nur gegenüber dem Träger und dem Leiter einer Einrichtung. Ein eventuelles Hausrecht der Bewohner, das z. B. bei Altenwohnheimen regelmäßig gegeben sein dürfte, bleibt unberührt und auf jeden Fall zu respektieren, sofern nicht andere Rechtsgrundlagen für ein Eindringen, so insbesondere das Polizeirecht, in Betracht kommen. Die den mit der Überwachung betrauten Bediensteten ferner eingeräumte Befugnis, mit den Bewohnern und dem Personal einer Einrichtung Verbindung aufzunehmen, dient einem doppelten Zweck: einmal soll der unmittelbare Kontakt mit dem genannten Personenkreis dazu beitragen, etwaige Mißstände in der Führung einer Einrichtung aufzudecken. Zum anderen soll dadurch erreicht werden, daß unbegründete Beanstandungen an Ort und Stelle geklärt werden können.

Der Absatz 3 enthält die übliche Bestimmung, die den Auskunftspflichtigen von der Beantwortung einzelner Fragen unter den angeführten Voraussetzungen freistellt.

Zu § 9

Der § 9, der eine Übertragung der Überwachung, insbesondere der Nachschau, auf die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege gestattet, lehnt sich ebenfalls an ein bewährtes Vorbild im Gesetz für Jugendwohlfahrt, nämlich den § 78 Abs. 6 an. Mit dieser Regelung wird sowohl dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung als auch dem der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den in § 10 des Bundes-

sozialhilfegesetzes genannten Verbänden Rechnung getragen. Darüber hinaus soll für alle Spitzenverbände die Möglichkeit geschaffen werden, an der behördlichen Überwachung ihrer Mitglieder teilzunehmen. Das erscheint aus sachlichen Gründen geboten und zweckmäßig.

Die Möglichkeit der Beteiligung der Spitzenverbände ist im einzelnen in Absatz 1 geregelt.

Der Absatz 2, der nur für Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege gilt, setzt für die Übertragung der Überwachung einen Antrag des Verbandes und die Zustimmung des jeweiligen Heimträgers, der Verbandsmitglied sein muß, voraus. Die Zustimmung des Verbandsmitgliedes soll ausschließen, daß der Verband bei der Überwachung in Ausübung hoheitlicher Gewalt tätig wird. Es soll sich vielmehr um eine verbandsinterne Aufsicht handeln, die auf einer freiwilligen Unterwerfung beruht und von einem Einvernehmen der Beteiligten getragen ist. Bei Vorliegen eines derartigen Einvernehmens hat die zuständige Behörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung über die Übertragung zu befinden. Die positive Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, der erforderlich werden könnte, um eine wirksame Überwachung zu gewährleisten.

Das vorgesehene Recht der zuständigen Behörde, Auskünfte des Verbandes über das Ergebnis der vorgenommenen Überprüfungen und der hierbei gesammelten Erfahrungen einzuholen, soll jene in die Lage versetzen, sich ein Bild über die Situation in den Einrichtungen zu verschaffen, die der Verbandsaufsicht unterliegen. Mit dem weiterhin vorgesehenen Recht der zuständigen Behörde, Beauftragte zu einzelnen Überwachungsmaßnahmen zu entsenden, soll vor allem bewirkt werden, daß bei der verbandsinternen Kontrolle die gleichen Maßstäbe wie bei der staatlichen Überwachung zugrunde gelegt werden, um zu verhindern, daß die Verbandskontrolle im Vergleich zur staatlichen Aufsicht zu scharf oder zu entgegenkommend gehandhabt wird. Daneben soll die Beteiligung von Beauftragten der zuständigen Behörde dazu dienen, einen unmittelbaren Eindruck über die Verhältnisse in einer bestimmten Einrichtung zu erlangen.

Im einzelnen sollen Regelungen über die Beteiligung an der Überwachung (Absatz 1) oder die widerrufliche Übertragung an einen zentralen Verband der Freien Wohlfahrtspflege (Absatz 2) Rechtsverordnungen vorbehalten bleiben, die nach Absatz 3 von den Landesregierungen erlassen werden können.

Zu § 10

Nach § 10 Abs. 1 soll bei der Feststellung von Mängeln zunächst eine Beratung durch die Behörde einsetzen. Diese Vorschrift stellt sicher, daß der Erlaß von Auflagen und Anordnungen erst dann erfolgt, wenn der Heimträger trotz Beratung die Mängel nicht abstellt.

Mit Absatz 2 wird eine Rechtsgrundlage für Auflagen und Anordnungen geschaffen. Beide Mittel ermöglichen der für die Heimaufsicht zuständigen Behörde ein Vorgehen, das auf die besonderen Um-

stände des Einzelfalles abgestellt ist. Auflagen und Anordnungen sind nur zulässig, soweit Maßnahmen erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohles der Bewohner einer Einrichtung abzuwenden oder sie vor Übervorteilung zu schützen. Über den Erlaß einer Auflage bzw. Anordnung und über deren Inhalt ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Hierbei sind die jeweils berührten Interessen abzuwägen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Da eine Auflage begrifflich das Vorliegen eines anderen Verwaltungsaktes voraussetzt, ist diese Maßnahme gegenüber solchen Trägern, die keiner Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 bedürfen, als Anordnung bezeichnet worden.

Zu § 11

Diese Vorschrift gestattet der zuständigen Behörde die Verhängung eines Beschäftigungsverbotes, falls das Wohl der Bewohner oder ihre finanziellen Verhältnisse durch Beschäftigte einer Einrichtung beeinträchtigt oder gefährdet werden. Zu den Beschäftigten gehört auch der angestellte Leiter der Einrichtung. Unter „Eignung“ im Sinne der Vorschrift ist sowohl die fachliche Qualifikation als auch die persönliche Zuverlässigkeit zu verstehen. Im übrigen ist die Eignung nach den Erfordernissen der jeweils ausgeübten Tätigkeit zu beurteilen. Das Verbot ist nicht gegenüber dem ungeeigneten Beschäftigten auszusprechen und stellt sich damit nicht als ein allgemein wirkendes Tätigkeitsverbot dar. Es richtet sich vielmehr gegen den Träger einer Einrichtung und hat die Untersagung der Weiterbeschäftigung einer Person in seiner Einrichtung zum Gegenstand. Wird ein ausgesprochenes Verbot nicht befolgt, so kann dies gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 3 zum Widerruf der Erlaubnis bzw. nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 zur Untersagung des Betriebes führen.

Zu § 12

Die Bestimmung enthält zwei Verbote. Sie sollen verhindern, daß alte und pflegebedürftige Menschen, die sich einer Einrichtung im Sinne des § 1 anvertrauen, in ihrer Hilf- oder Arglosigkeit ausgenutzt werden können.

Das in Absatz 1 vorgesehene Verbot richtet sich gegen die Betreiber von Einrichtungen. Es soll ihnen untersagt sein, neben dem üblichen Entgelt für die Unterbringung, Beköstigung und Pflege noch Zuwendungen anzunehmen. Damit soll verhindert werden, daß unterschiedliche Vermögensverhältnisse der Bewohner mit unterschiedlicher Behandlung, Beachtung oder sonstiger Bevorzugung bzw. Benachteiligung verknüpft werden. Derartige Unterscheidungen können das seelische Wohl der Bewohner erheblich beeinträchtigen. Von dem Verbot ausgenommen sind Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke, ferner die Annahme geringwertiger Aufmerksamkeiten; diese werden in der Regel aus Höflichkeit oder Anstand erbracht, ohne daß hieran besondere Erwartungen geknüpft werden. Es kann, schon unter dem Blickwinkel der Verwaltungsökonomie,

nicht jede über das vereinbarte Entgelt hinausgehende Zuwendung der Genehmigung durch die zuständige Behörde unterliegen. Diese sollte aber die Möglichkeit haben, im Einzelfall nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für eine genehmigungsfreie Zuwendung vorliegen. Dies wird durch die gewählte Fassung („es sei denn . . .“) sichergestellt. In Einzelfällen, d. h. bei Vorliegen besonderer Umstände, soll die zuständige Behörde auch weitere Ausnahmen von dem Verbot der Geschenkkannahme zulassen können. Mit der nach Absatz 2 zwingend vorgeschriebenen Rückzahlung von Darlehen, Vorauszahlungen oder sonstigen Geldleistungen sollen eine Umgehung des Verbotes und die Erlangung unangemessener finanzieller Vorteile verhindert und die ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse sichergestellt werden.

Mit dem Verbot nach Absatz 3 soll dem gelegentlich auftretenden Mißstand entgegengewirkt werden, daß die Bewohner durch besondere Zuwendungen an das Personal sich Leistungen nochmals „erkaufen“ müssen, die ihnen bereits ohnehin geschuldet werden. Hiervon sind vor allem jene betroffen, die in besonderem Maß auf den Beistand des Personals einer Einrichtung angewiesen sind.

Die Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Absatz 1 ist gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 eine Ordnungswidrigkeit und kann nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 zum Widerruf der Erlaubnis bzw. nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 zur Untersagung des Betriebes führen.

Der Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 3 ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit; er kann bei Wiederholungen zu einem Beschäftigungsverbot gemäß § 11 führen.

Zu § 13

Diese Vorschrift behandelt die Entziehung der Erlaubnis. Sie enthält damit die weitestgehende Eingriffsermächtigung und bietet die Möglichkeit, solche Personen als Träger einer Einrichtung auszuschließen, deren persönliche Unzuverlässigkeit auf Grund von konkreten Tatsachen anzunehmen ist oder deren Verhalten zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung oder Gefährdung der Aufgenommenen geführt hat. In der Vorschrift wird zwischen Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis unterschieden, je nachdem, ob der Entziehungsgrund bereits im Zeitpunkt der Erlaubniserteilung vorgelegen hat oder später eingetreten ist. Mit dieser Unterscheidung entspricht der Entwurf einer in Vorbereitung befindlichen Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz, die bereits in anderen gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt wurde. Im übrigen unterscheidet der Entwurf zwischen Gründen, bei deren Vorliegen die Erlaubnis zum Betrieb der vom Gesetz erfaßten Einrichtungen zwingend zurückzunehmen oder zu widerrufen ist (Absätze 1 und 2), und solchen, bei deren Vorliegen der Widerruf in das Ermessen der Erlaubnisbehörde gestellt ist (Absatz 3). Diese hat bei einer Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und der Besonderheiten des Einzelfalles zu prüfen, ob eine Rücknahme der Erlaubnis gerechtfertigt ist oder ob

unter Umständen durch andere weniger einschneidende Maßnahmen etwaige Mißstände beseitigt werden können.

Zu § 14

Diese Vorschrift steht neben der Rücknahme bzw. dem Widerruf nach § 13 und sieht die Möglichkeit einer Untersagung des Betriebes einer Einrichtung vor. Eine derartige Möglichkeit muß vorbehalten bleiben, weil sowohl gemeinnützige als auch öffentliche Einrichtungen von der Erlaubnispflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ausgenommen sind. Die Untersagung ist entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 zwingend vorgeschrieben bei Vorliegen der in § 5 Abs. 3 aufgeführten Tatbestände. Im übrigen ist sie als Ermessensentscheidung ausgestaltet und unter den gleichen Umständen zulässig wie der Widerruf der Erlaubnis gemäß § 13 Abs. 3. Für die letztgenannte Maßnahme ist im Rahmen der Ermessensausübung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten. Bei einer Untersagung kann die Fortführung des Betriebes notfalls mit den Mitteln der landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsgesetze verhindert werden.

Zu § 15

Diese Vorschrift enthält die üblichen Bußgeldvorschriften, die mit denen anderer gesetzlicher Regelungen vergleichbar sind.

Zu § 16

Durch diese Vorschrift werden die Landesregierungen ermächtigt, die Behörden zu bestimmen, die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständig sind. Diese Zuständigkeit der Länder entspricht dem bisherigen Rechtszustand. Sie ergibt sich auch aus Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, wonach die Länder, die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen, die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren regeln, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.

Zu § 17

Der Gesetzentwurf ist, soweit er die gewerbsmäßig betriebenen Heime erfaßt, ein Sondergesetz zur Gewerbeordnung. Deshalb ist deren ergänzende Anwendung vorzusehen. Als ergänzend anwendbare Bestimmungen kommen insbesondere in Betracht § 14 und § 15 Abs. 2 Gewerbeordnung.

Zu § 18

Nicht in allen Bundesländern wäre es bei Fehlen dieser Bestimmung möglich, die Fortführung einer nicht erlaubten derartigen Einrichtung zu verhindern.

Zu §§ 19 und 20

§ 38 Satz 1 Nr. 10, Sätze 2 bis 4 der Gewerbeordnung war bisher die Rechtsgrundlage für die von den Ländern erlassenen Heimverordnungen. Da jetzt die §§ 3 und 7 dieses Gesetzes neue Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen enthalten, bedarf es der bisherigen Rechtsgrundlage mit Ausnahme des Satzes 4, der für Satz 1 Nr. 1 bis 9 ebenfalls gilt, nicht mehr. § 38 Satz 1 Nr. 10 sowie Sätze 2 und 3 GewO können deshalb aufgehoben werden. Die von den Ländern bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erlassenen Heimverordnungen gelten jedoch so lange fort, bis sie durch entsprechende Rechtsverordnungen gemäß § 3 oder § 7 aufgehoben werden. Diese Regelung ist notwendig, um einen kontinuierlichen Übergang auf das neue Recht zu gewährleisten.

Zu § 21

Die Vorschrift enthält die erforderliche Übergangsregelung. Die vorgesehene Anzeigepflicht soll den zuständigen Behörden einen genauen Überblick über die vorhandenen Einrichtungen verschaffen. Die Fassung des Absatzes 2 entspricht den Vorschriften, wie sie auch in andere Zulassungsgesetze aufgenommen worden sind (vgl. § 34 Abs. 2 Satz 1 des Gaststättengesetzes, § 53 des Arzneimittelgesetzes).

Zu § 22

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 23

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Danach treten die Vorschriften, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, am Tage nach der Verkündung in Kraft. Dies ist notwendig, damit die ergänzenden Rechtsverordnungen zum Gesetz möglichst frühzeitig erlassen werden können. Im übrigen tritt das Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft. Auf diese Weise soll den Einrichtungen der in § 1 genannten Art ausreichend Zeit gegeben werden, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz — HeimG) und nimmt im einzelnen wie folgt Stellung:

1. Zu § 1 Abs. 2

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Arten von Einrichtungen bestimmen, die nach Absatz 1 als ähnliche Einrichtungen gelten.“

B e g r ü n d u n g

Hinsichtlich der „ähnlichen Einrichtungen“ ist der Entwurf zu unbestimmt. Wie aus der Begründung (S. 7) folgt, werden durch die Einstufung einer Einrichtung als „ähnliche Einrichtung“ schwerwiegende Rechtsfolgen bewirkt. Aus diesem Grunde sollten diese Einrichtungen dem Heimgesetz nur dann unterworfen werden, wenn durch Rechtsverordnung näher bestimmt ist, welche Einrichtungen als ähnliche Einrichtungen gelten. Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 sollte daher insoweit konstitutive Bedeutung haben.

Es empfiehlt sich daher, in Absatz 2 von „Arten von Einrichtungen“ zu sprechen.

2. Zu § 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Mindestanforderungen

Zur Durchführung des § 2 legt der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Mindestanforderungen fest

1. für die Räume, insbesondere die Wohn-, Aufenthalts- und Wirtschaftsräume, sowie die Verkehrsflächen und die sanitären Anlagen;
2. für die Eignung des Leiters der Einrichtung und der Beschäftigten sowie für die Zahl der Beschäftigten.“

B e g r ü n d u n g

Um eine einheitliche Regelung der Festsetzung von Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohn-

heime und Pflegeheime für Volljährige im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen, spricht sich die Bundesregierung für die ursprüngliche Fassung des § 3 des Entwurfs eines Heimgesetzes gemäß dem Antrag des Landes Berlin vom 16. März 1972 — DS 173/72 — aus, wonach die Ermächtigung zur Festlegung von Mindestanforderungen auf den BMJFG übertragen wird. Diese Regelung gewährleistet, daß im gesamten Bundesgebiet übereinstimmende Regelungen gelten.

Durch eine Musterverordnung der Länder ist dies erfahrungsgemäß nicht in jedem Falle zu erreichen.

3. Zu § 5 Abs. 3 Nr. 2

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. das leibliche, geistige und seelische Wohl der Bewohner der Einrichtung oder die Einhaltung der Mindestanforderungen nach den auf Grund § 3 erlassenen Rechtsverordnungen nicht gewährleistet ist.“

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung ist redaktioneller Art und dient der Klarstellung.

4. Zu § 7

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Melde- und Buchführungspflichten

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Vorschriften über Meldepflichten, über den Personalbestand, die Zahl der belegten Plätze, die Sterbefälle und besondere Vorkommnisse in einer Einrichtung sowie über Art und Umfang der Buchführungspflicht des Trägers der Einrichtung erlassen. Sie können diese Ermächtigung weiter übertragen.“

B e g r ü n d u n g

Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 GG erlaubt lediglich eine Ermächtigung der Landesregierungen. Etwaige Subdelegationen regeln sich nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG.

5. Zu § 9 Abs. 3

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Beteiligung an der Überwachung und die Übertragung der Über-

wachung an die in Absatz 2 genannten Verbände erlassen. Sie können diese Ermächtigung weiter übertragen.“

Begründung

Vgl. Begründung zu § 7.

6. Zu § 12

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Vermögensvorteile

(1) Dem Träger einer Einrichtung ist es untersagt, sich über das für die Unterbringung, Beköstigung und Pflege der Bewohner vereinbarte Entgelt hinaus Vermögensvorteile versprechen oder gewähren zu lassen, soweit es sich nicht um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Vermögensvorteil ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder in Erfüllung einer sittlichen Verpflichtung versprochen oder gewährt wird.

(2) Darlehen, Vorauszahlungen oder sonstige Geldleistungen, die ein Bewohner im Zusammenhang mit seiner Unterbringung in der Einrichtung geleistet hat, sind nach seinem Ausscheiden zurückzuzahlen, soweit sie nicht mit dem Entgelt zu verrechnen sind oder eine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 zugelassen worden ist.

(3) Dem Leiter und den sonstigen Beschäftigten der Einrichtung ist es untersagt, sich für zu erbringende Leistungen Vermögensvorteile versprechen oder gewähren zu lassen, soweit es sich nicht um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.“

Begründung

1. In Anlehnung an die Bestimmung des § 138 Abs. 2 BGB wird vorgeschlagen, statt des Begriffes „Zuwendungen“ den umfassenderen Terminus „Vermögensvorteile“ zu verwenden.

Zweck der Vorschrift ist es, eine Ausnutzung der Notlage der Heimbewohner zu unterbinden. Die Heimbewohner sollen von dem Zwang befreit sein, für die Aufnahme in ein Heim und die ordnungsgemäße Betreuung zusätzlich zu dem Entgelt weitere Vermögensvorteile zu gewähren, um Benachteiligungen zu entgehen. Eine Sonderregelung für die Gewährung von Vermögensvorteilen zugunsten gemeinnütziger Zwecke ist nicht gerechtfertigt, weil auch eine derartige Vereinbarung unter Druck zustande kommen kann. Der Schutz der alten Menschen erfordert es deshalb, einer neutralen Stelle die Beurteilung zu übertragen, ob der Heimbewohner freiwillig oder unfreiwillig dem Heim einen Vermögensvorteil gewähren will.

2. Absatz 2 soll die Umgehung des in Absatz 1 aufgestellten Verbotes verhindern. Da Absatz 1 Ausnahmen von diesem Verbot zuläßt, müssen

diese Ausnahmen auch in Absatz 2 berücksichtigt werden.

7. Zu § 15

§ 15 enthält folgende Fassung:

„§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Einrichtung im Sinne des § 1 ohne Erlaubnis (§ 5 Abs. 1 Satz 1) betreibt,
2. eine Einrichtung im Sinne des § 1 betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 14 untersagt worden ist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 3 oder § 7 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme zur Überwachung (§ 8 Abs. 2 Satz 1) nicht duldet,
4. einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung nach § 10 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
5. Personen entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 11 beschäftigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Begründung

1. Die Neufassung der Nummer 1 des Absatzes 1 dient der Klarstellung. Der § 5 schreibt sinngemäß vor, daß schon vor dem tatsächlichen Betreiben eine Erlaubnis einzuholen ist. Die Bußgeldvorschrift muß daher selbständig formuliert werden.

2. Die Streichung der Nummer 3 des Absatzes 1 beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Vorschrift des § 12, die hier bußgeldbewehrt werden soll, hat einen zivilrechtlichen Inhalt und dient dem Schutz des einzelnen Bewohners einer Einrichtung gegen unlautere Machenschaften bestimmter Privatpersonen. Die Absätze 1 und 3 haben Folgen, die zivilrechtlich zu beurteilen sind.

Darüber hinaus sind verwaltungsrechtliche Maßnahmen nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 und § 11 möglich. Unter diesen Umständen erscheint eine Bußgeld-

bewehrung des § 12 nicht erforderlich, zumal es grundsätzlich nicht Aufgabe des Nebenstrafrechts ist, die Erfüllung zivilrechtlicher Ansprüche zu erzwingen.

3. Die vorgeschlagene Änderung der Nummer 1 des Absatzes 2 ist redaktioneller Art und dient der Klarstellung.
4. Das gleiche gilt für die vorgeschlagene Änderung der Nummer 3 des Absatzes 2. Die Befugnisse der Überwachungsbehörde sind in § 8 Abs. 2 Satz 1 bereits definiert; es bedarf daher keiner Wiederholung.
5. Die Änderung der Nummer 4 des Absatzes 2 ist ebenfalls redaktioneller Art.
6. Die vorgeschlagene Streichung der Nummer 6 des Absatzes 2 beruht auf den gleichen Erwägungen wie die Streichung der Nummer 3 des Absatzes 1.

8. Zu § 15 Abs. 3

Die Bundesregierung regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Bußgeldandrohung hinsichtlich der Höhe und der Angemessenheit zu überprüfen.

9. Zu § 20

§ 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Fortgeltung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund von § 38 Satz 1 Nr. 10 und Sätze 2 bis 4 der Gewerbeordnung erlassen worden sind, gelten bis zu ihrer Aufhebung durch die Rechtsverordnungen nach den §§ 3 und 7 fort, soweit sie nicht den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen.“

Begründung

Redaktionelle Änderung

(Der letzte Satzteil enthält einen Widerspruch. Aus diesem Grunde sind die Worte „entsprechen oder“ zu streichen.)

10. Zu § 22

§ 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 1 Abs. 2 und § 3 erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Begründung

Gemäß Satz 2 gelten Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, auch im Land Berlin. Dies kann sich jedoch nur auf Rechtsverordnungen des Bundes beziehen, nicht dagegen auf Rechtsverordnungen der Landesregierungen, die in anderen Vorschriften des Entwurfs vorgesehen sind. In Satz 2 sind deshalb die Worte „dieses Gesetzes“ zu ersetzen durch die Worte „§ 1 Abs. 2 und § 3.“

11. Kosten

Die Durchführung des Gesetzes hat keine Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung des Bundes. In welchem Umfange sich Auswirkungen auf die Haushaltspläne und die Finanzplanung der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) ergeben, ist nicht abschätzbar.